



Wegleitung zum Datenschutz bei der Weitergabe von Einzeldaten an Dritte

Stand: 18.10.2006

Inhalt

- A** Vorbemerkungen
- B** Begriffe
- C** Regeln bei der Weitergabe von Einzeldaten
- D** Weitergabe von Einzeldaten an Statistikstellen des Bundes und den dem BStatG unterstellten Stellen
- E** Weitergabe von Einzeldaten an Statistikstellen der Kantone und Gemeinden
- F** Weitergabe von Einzeldaten ins Ausland
- G** Schematischer Überblick über die Grundregeln der BFS-Datenweitergabepolitik

Anhänge

- Anhang 1:* Weitergabe von Einzeldaten aus dem BUR (fehlt)
- Anhang 2:* Weitergabe von Einzeldaten aus dem GWR (fehlt)
- Anhang 3:* Weitergabe von Einzeldaten aus dem Schweizerischen Register der Studierenden (fehlt)
- Anhang 4:* Nützliche Links (unvollständig)
- Anhang 5:* Empfehlungen zur Kategorisierung der Einzeldaten des BFS nach Datenschutzstufen
- Anhang 6:* Index (fehlt)

A Vorbemerkungen

A1 Die Wegleitung beruht auf folgenden **gesetzlichen Grundlagen**:

- Bundesstatistikgesetz¹
- Erhebungsverordnung²
- Organisationsverordnung³
- BUR-Verordnung⁴
- GWR-Verordnung⁵
- Volkszählungsgesetz⁶
- Volkszählungsverordnung⁷
- Datenschutzgesetz⁸
- Datenschutzverordnung⁹

Da Rechtstexte aus verschiedenen Gründen nicht immer widerspruchsfrei sind, müssen sie manchmal juristisch interpretiert werden. Deshalb wird empfohlen, sich bei der Weitergabe von Einzeldaten nach Möglichkeit **nur auf diese Wegleitung zu stützen**. In Zweifels- und Spezialfällen, bei denen die Weitergabe von Einzeldaten nicht durch diese Wegleitung geregelt werden kann, wird empfohlen, die Datenschutzkommission zu konsultieren. Eine falsch interpretierte oder falsch verstandene, zu direkte Umsetzung der Rechtstexte kann zu falschen Ergebnissen führen.

A2 In dieser Wegleitung steht die **Weitergabe von Einzeldaten** durch das BFS an Dritte im Vordergrund. Gleichwohl werden im Kapitel B (Begriffe) einige grundsätzliche Fragen behandelt, die nicht direkt mit der Weitergabe von Einzeldaten zu tun haben. In diesem Kapitel B geht es vielmehr um die Klärung einiger zentraler Begriffe, die für die Umsetzung der Wegleitung von einiger Bedeutung sind.

A3 Die Wegleitung gilt für die Weitergabe von Daten für **kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke**. Die Weitergabe von Daten für kommerzielle Zwecke wird mit höheren Gebühren belastet (siehe Gebührenverordnung sowie Gebührenpolicy).

A4 Für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Datenweitergabe ist die **Linie** verantwortlich. Sie kann Beratung bei der Datenschutzkommission einholen.

A5 Einzeldaten werden nur nach Abschluss eines **Datenschutzvertrages** weiter gegeben, mit den Statistikstellen der Kantone und Gemeinden werden Datenschutzverträge bzw. **Rahmenverträge** abgeschlossen.

A6 Die Kap. C bis F gelten nicht für die Weitergabe von Daten des **Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)**, des **eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR)** und des **Schweizerischen Registers der Studierenden** (Art. 10 BStatG). Die für die Weitergabe dieser Daten geltenden Regeln werden im Anhang dieser Wegleitung festgehalten.

¹ Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01).

² Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (SR 431.012.1)

³ Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik vom 30. Juni 1993 (SR 431.011)

⁴ Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister vom 30. Juni 1993 (SR 431.903)

⁵ Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000 (SR 431.841)

⁶ Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung vom 26. Juni 1998 (SR 431.112)

⁷ Verordnung über die eidgenössische Volkszählung 2000 vom 13. Januar 1999 (SR 431.112.1)

⁸ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)

⁹ Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG) vom 14. Juni 1993 (SR 235.11)

B Begriffe

B1 Daten und Identifikatoren

- B1.1 Daten:** Personendaten oder Sachdaten, Einzeldaten (Mikrodaten) oder aggregierte Daten.
- B1.2 Sachdaten:** Daten, die sich nicht auf Personen beziehen, z.B. Messdaten, Gebäudedaten, Wohnungsdaten. Sachdaten dürfen auch als Einzeldaten publiziert werden, sofern keine Rückschlüsse auf Personendaten möglich sind.
- B1.3 Personendaten:** Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen. Personendaten können anonymisiert oder nicht anonymisiert sein. Personendaten dürfen nicht publiziert werden. Personendaten sind Einzeldaten. Wenn nur von Personen gesprochen wird, handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.
- B1.3.1 Natürliche Personen:** Individuen
- B1.3.2 Juristische Personen:** Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts.
- B1.3.3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts:** Stellen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, öffentliche Organisationen (Spitäler, Schulen, Hochschulen, Gefängnisse, Verkehrsbetriebe etc.).
- B1.3.4 Juristische Personen des privaten Rechts:** private Organisationen (Unternehmen, Betriebe, Spitäler, Schulen, Hochschulen, Verkehrsbetriebe etc.).
- B1.4 Einzeldaten:** Einzeldaten beziehen sich auf eine natürliche oder juristische Person oder auf ein Sachdatum.
- B1.5 Mikrodaten:** Identisch mit Einzeldaten.
- B1.6 PUS oder PUF (Public Use Sample oder Public Use File):** Es handelt sich um Einzeldaten, die nur mit äusserst grossem Aufwand Rückschlüsse auf natürliche oder juristische Personen zulassen und deshalb **ohne Datenschutzvertrag** für Analysezwecke (z.B. in Universitäten für Lehrzwecke) frei zugänglich sind.
- B1.7 SUF (Scientific Use File):** Es handelt sich um Einzeldaten, die mit einigem Aufwand, aber einem erheblich geringeren als bei den PUS, Rückschlüsse auf natürliche oder juristische Personen zulassen. Die Gefahr einer Identifizierung der natürlichen und juristischen Personen wurde mit entsprechenden Verfahren minimiert (Auswahl der Merkmale oder der Einzeldaten, identifizierende Merkmale werden nicht geliefert, Einzeldaten werden mit entsprechenden methodischen Verfahren weiter anonymisiert, siehe dazu C2.9 und C2.10). SUF werden immer **mit Datenschutzverträgen** weiter gegeben.
Es wird empfohlen, wenn immer möglich SUF weiterzugeben.
- B1.8 Aggregierte Daten:** Aggregierte Daten enthalten eine bestimmte Anzahl kumulierter/addierter/klassierter Einzeldaten (z.B. Tabellen). Falls aggregierte Daten keine Rückschlüsse auf einzelne natürliche oder juristische Personen mehr erlauben, dürfen diese unbefristet aufbewahrt, weiter gegeben und auch zur Veröffentlichung frei gegeben werden.
- B1.9 Personenbezeichnungen:** Namen und Vornamen, Firmennamen.
- B1.10 Hilfsmerkmale:** Adressen, Telefonnummern.
- B1.11 Erhebungsmerkmale:** Angaben bzw. Merkmale von Personen (natürliche Personen: z.B. Geschlecht, Alter, Wohnungsgrösse, in der eine Person lebt; juristische

Personen: z.B. Anzahl Beschäftigte, Umsatz). Die Meterkoordinaten sind ebenfalls Erhebungsmerkmale.

- B1.12 Geokodierte Einzeldaten:** Geokodierte Einzeldaten sind Einzeldaten statistischer Erhebungen, die zusätzlich Meterkoordinaten enthalten.
- B1.13 Meterkoordinaten:** Geographische oder räumliche Koordinaten, welche ein Objekt im Raum mit einer Genauigkeit von mindestens einem Meter lokalisieren. Bei den typischen statistischen Erhebungsobjekten Gebäuden, Betrieben usw. ist durch diese Genauigkeit im Allgemeinen eine eindeutige Identifizierung jedes einzelnen Objektes möglich.
- B1.14 Aggregierte geokodierte Daten:** Diese sind in der Regel auf Hektaren oder andere Flächeneinheiten aggregierte Einzeldaten (z.B. Anzahl Betriebe einer Grössenklasse, Anzahl Personen einer Altersklasse), die keinen Rückschluss auf natürliche oder juristische Personen zulassen.
- B1.15 Verknüpfte Einzeldaten:** Es handelt sich um Einzeldaten unterschiedlicher Quellen (Erhebungen, Register), die meistens mittels eindeutiger Identifikatoren miteinander verknüpft werden (auch Record-Linkage genannt, ausnahmsweise auch mittels probabilistischer Methoden). Wenn daraus eine eigenständige, neue Statistik entsteht, muss diese in der Erhebungsverordnung verankert sein (siehe z.B. die Statistik SESAM). Temporäre Verknüpfungen bereits im BFS vorhandener Einzeldaten für Analysezwecke benötigen keine rechtliche Grundlage, solche verknüpften Einzeldaten sind aber nach Abschluss der Analyse wieder umgehend zu löschen.
- B1.16 Persönlichkeitsprofile:** eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt. Es handelt sich um verknüpfte Einzeldaten aus einer grossen Anzahl von thematisch verschiedenen Datenquellen jeglicher Schutzstufe oder aus einer auch kleinen Anzahl¹⁰ von verschiedenen Datenquellen der Schutzstufe 3.¹¹
- B1.17 Persönliche Identifikatoren:** Eine Nummer oder Bezeichnung, die einer natürlichen oder juristischen Person zugeteilt wird. Es gibt sprechende, nicht sprechende und verschlüsselte Identifikatoren. Nummern sind grundsätzlich eindeutig, Bezeichnungen können auch nicht eindeutig sein (z.B. bei Namensabkürzungen).¹²
- B1.17.1 Sprechende Identifikatoren:** Mit sprechenden Identifikatoren können mit meist geringem Aufwand Rückschlüsse auf natürliche oder juristische Personen gezogen werden. Beispiele: AHV-Nummern oder Namensabkürzungen.
- B1.17.2 Nicht sprechende Identifikatoren:** Mit nicht sprechenden Identifikatoren können grundsätzlich keine Rückschlüsse auf natürliche oder juristische Personen gezogen werden. Beispiel: die zukünftige Sozialversicherungsnummer (SVN), die die alte AHV-Nummer ablösen soll. Einzeldaten mit nicht sprechenden Identifikatoren sind **nicht** anonymisierte Einzeldaten (siehe unten).

10 Z.B. verknüpfte Daten aus der Kriminalstatistik und der Gesundheitsstatistik oder aus der Gesundheitsstatistik und der Sozialhilfestatistik oder aus der Sozialhilfestatistik, der Steuerstatistik, der Arbeitslosenstatistik und der Statistik der Ergänzungsleistungen.

11 Gegenwärtig gibt es im BFS noch keine verknüpften Einzeldaten, die als Persönlichkeitsprofile bezeichnet werden können. Mit der Einführung der Sozialversicherungsnummer in der Statistik kann sich dies aber ändern.

12 In der Gesetzgebung der Bundesstatistik wird von persönlichen Identifikationsnummern gesprochen (siehe Art. 15 Abs. 3 und 4). Diese Bezeichnung muss jedoch noch weiter differenziert werden (sprechend, nicht sprechend, verschlüsselt). Zudem gibt es nicht nur Nummern, sondern auch andere Möglichkeiten der Identifikation einer Person. Deshalb wird von Identifikatoren gesprochen.

- B1.17.3 Verschlüsselte Identifikatoren:** Verschlüsselte Identifikatoren werden hauptsächlich für Einzeldaten der Schutzstufe 3 verwendet, um Einzeldaten, deren sprechende oder nicht sprechende Identifikatoren verschlüsselt werden, weiter zu schützen.¹³ Verschlüsselte Identifikatoren sind nicht sprechende Identifikatoren, können aber mit entsprechendem Aufwand durch den Verschlüssler wieder entschlüsselt werden. Nach der Datenaufbereitung und –bereinigung wird der Entschlüsselungsalgorithmus jedoch vernichtet. Zwecke der Verschlüsselung:
- a) In seltenen Fällen dienen die verschlüsselten Identifikatoren der Erhebungsstelle bei der Datenaufbereitung und –bereinigung für die Rückverknüpfung zu Personenbezeichnungen (Namen und Vornamen) und zu Hilfsmerkmalen (Adressen, Telefonnummern).
 - b) Mit verschlüsselten Identifikatoren können Einzeldaten des BFS mit anderen Einzeldaten aus einer externen Quelle, die den gleichen verschlüsselten Identifikator enthalten, verknüpft werden. Mit verschlüsselten Identifikatoren kann, sofern der Entschlüsselungsalgorithmus noch vorhanden ist, nur der Datenlieferant, nicht aber der Datenempfänger Rückschlüsse auf die Personen ziehen.
- B1.18 Identifizierende Merkmale:** Merkmale, mit deren Hilfe natürliche und juristische Personen mit relativ geringem Aufwand identifizierbar sind, wie z.B. Alter, Geschlecht, **und**¹⁴ Eintritts- und Austrittsdatum in eine Institution (z.B. Gefängnis, Spital) oder Betriebsgrösse **und**¹⁵ Sitz eines Unternehmens.
- B1.19 Anonymisierte Einzeldaten:** Einzeldaten, die nicht oder nur mit grossem Aufwand Rückschlüsse auf natürliche oder juristische Personen zulassen. Anonymisierte Einzeldaten haben keine Personenbezeichnungen, keine Hilfsmerkmale und keine persönlichen sprechenden oder nicht sprechenden und keine verschlüsselten Identifikatoren.
- Der Verschlüsselungsalgorithmus untersteht bei Einzeldaten der Schutzstufe 3 besonderen Geheimhaltungspflichten, geregelt in Bearbeitungsreglementen.
- In der Regel kann die Identität von natürlichen und juristischen Personen mit anonymisierten Einzeldaten nur mit grossem Aufwand festgestellt werden. In Einzelfällen ist jedoch eine Person trotzdem bestimmbar, nämlich dann, wenn wegen einer oder mehrerer seltener Merkmalsausprägungen oder wegen identifizierender Merkmale die betroffene Person indirekt bestimmt werden kann. Bei geokodierten Einzeldaten kann die Identität der Person in Einzelfällen mit relativ geringem Aufwand festgestellt werden.
- B1.20 Nicht anonymisierte Einzeldaten:** Einzeldaten mit Personenbezeichnungen, Hilfsmerkmalen oder persönlichen, nicht verschlüsselten Identifikatoren (z.B. die Sozialversicherungsnummer (SVN), die die alte AHV-Nummer ablösen soll, die Matrikelnummer der Studierenden oder die BUR-Nummer) oder verschlüsselten Identifikatoren.
- B1.21 Archivierte Einzeldaten:** Einzeldaten ohne Personenbezeichnungen, ohne Hilfsmerkmale und ohne persönliche, verschlüsselte und unverschlüsselte Identifikatoren, die für die statistische Bearbeitung nicht mehr benötigt und deshalb archiviert werden.

13 So kann z.B. die BUR-Nummer, obwohl nicht sprechend, verschlüsselt werden, um die Daten zusätzlich zu schützen und eine Identifizierung der Personen mit Hilfe des BUR auszuschliessen. Das Gleiche wird auch für die neue Sozialversicherungsnummer gelten.

14 Das „und“ aus der booleschen Aussagenlogik. Identifizierende Merkmale müssen jedoch nicht immer kumulativ erfüllt sein, damit Personen identifiziert werden können (das „oder“ würde genügen).

15 Siehe vorangehende Fussnote .

- B1.22 Indirekterhebungen:** Erhebung von Daten oder Einzeldaten bei anderen öffentlichen oder privaten Organen, die bereits vorhanden sind, für statistische Zwecke, z.B. (indirekte) Erhebung von Einzeldaten der Einwohnerregister der Kantone und Gemeinden. Die Daten werden nicht direkt bei den juristischen und natürlichen Personen erhoben.
- B1.23 Bearbeitungsreglemente:** Für Einzeldaten der Schutzstufe 3 sind Bearbeitungsreglemente zu erstellen, die insbesondere die interne Organisation sowie das Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren umschreiben mit dem Zweck, den Datenschutz einwandfrei zu gewährleisten und die Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu vermeiden.
- B1.24 Datawarehouse (DWH):** Daten-Drehscheibe auf der Basis einer Informatikplattform, die bereinigte statistische Einzel- oder aggregierte Daten verschiedener Themengebiete bzw. Statistiken enthält. Die Daten sind mit den dazu gehörenden Metadaten verbunden. Datawarehouses enthalten in der Regel anonymisierte Einzeldaten. Mit DWH können beispielsweise die Einzel- oder die aggregierten Daten auf effiziente Weise zu statistischen Ergebnissen verdichtet werden.

B2 Schutzstufen

Die Schutzstufen gelten immer für Einzeldaten. Allerdings können auch aggregierte Daten Schutzstufen unterliegen (z.B. kleine Anzahl der Fälle in der Aggregation, im Extremfall ein Fall in einer Aggregationsklasse oder einem -feld). Um beide Varianten bei der Definition der Schutzstufen abzudecken, wird nur von Daten gesprochen.

- B2.1 Stufe 0 (Sachdaten):** nicht personenbezogene Daten, z.B. Messdaten.
- B2.2 Stufe 1 (einfache Personendaten):** Daten, die kein relevantes Gefährdungspotenzial für die Persönlichkeit der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen beinhalten (z.B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Branchenzugehörigkeit eines Betriebes). Zusammen mit besonders schützenswerten Daten können solche Daten jedoch zu einer höheren Schutzstufe gehören, z.B. Namen der Insassen einer Strafanstalt oder einer Aids-Klinik. Daten der Stufe 1 sind zudem oft relativ leicht zugänglich (Telefonbuch, Jahresberichte, andere Veröffentlichungen) und können mit entsprechendem Aufwand auch von Dritten, unabhängig vom BFS, erhoben werden.
- B2.3 Stufe 2 (qualifizierte Personendaten):** Daten, die ein gewisses Gefährdungspotenzial für die Persönlichkeit der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen beinhalten (z.B. Einkommens- und Vermögensdaten, Mietpreise, Geschäftsbeziehungen, Daten über Bildung, Erwerb, Meinungen und Verhalten in den nicht zur Stufe 3 gehörenden Bereichen).
- B2.4 Stufe 3 (besonders schützenswerte Personendaten):** Daten, die ein grosses Gefährdungspotenzial für die Persönlichkeit der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen beinhalten (z.B. Angaben über Religion, weltanschauliche, gewerkschaftliche, politische Ansichten und Tätigkeiten, Rasse, Gesundheit, Intimsphäre, Sozialhilfe, Straftaten).

B3 Datenherrschaft beim Bund und bei den Statistikstellen der Kantone und der Gemeinden bzw. bei den übrigen Stellen der Kantone und Gemeinden

Die Datenherrschaft bezieht sich ganz allgemein auf Daten (inkl. Einzeldaten). Es wird in diesem Kapitel deshalb nur von Daten gesprochen.

B3.1 Alleinige oder gemeinsame Datenherrschaft

B3.1.1 Direkterhebungen des Bundes ohne Mitwirkung der Kantone und Gemeinden: *alleinige Datenherrschaft des Bundes*.

B3.1.2 Mitwirkung der Kantone und Gemeinden (*alleinige Datenherrschaft des Bundes*): Wirken die Kantone und Gemeinden bei einer Direkterhebung des Bundes als intermediäre Stellen mit, liegt die Datenherrschaft beim Bund, da es sich um neue originäre Daten handelt, die Gesamtverantwortung beim Bund liegt und die Mitwirkung der Kantone bzw. Gemeinden auf einer gesetzlichen Pflicht beruht.

B3.1.3 Indirekterhebungen: Bei Indirekterhebungen werden bereits vorhandene Daten, die bei den Kantonen bzw. den Gemeinden meist für administrative Zwecke erhoben werden, an das BFS für statistische Zwecke weiter gegeben. Die Kantone und Gemeinden behalten die **Datenherrschaft über die administrativen Daten** und können darüber verfügen, wie es die gesetzlichen Bestimmungen in den Kantonen und Gemeinden vorschreiben. Bei wem die Datenherrschaft bei den Kantonen bzw. Gemeinden liegt (bei den Statistikstellen oder bei den übrigen Stellen), ist Angelegenheit der Kantone und der Gemeinden. Das BFS wird ebenfalls **Datenherr über die erhaltenen Daten** und trägt dafür die Verantwortung. Sie können vom BFS nur für statistische Zwecke, verwendet werden.

B3.1.4 Veredelung der Daten bei Indirekterhebungen (*alleinige Datenherrschaft des Bundes*): Wenn der Bund die Daten veredelt (plausibilisiert, aufbereitet, korrigiert usw.), liegt die Datenherrschaft beim Bund (***alleinige Datenherrschaft des Bundes***). Eine Veredelung bedeutet, dass die Daten zusätzliche Informationen enthalten, die für administrative Zwecke mit einem administrativen Zusatznutzen verwendet werden könnten, was bei einer Plausibilisierung und/oder Korrektur der Daten zutrifft.

B3.1.5 Zusatzerhebungen der Gemeinden und Kantone (*gemeinsame Datenherrschaft*): Bei einer kantonal oder städtisch gewünschten Aufstockung der Stichprobe auf eigene Kosten kann bei den Daten der entsprechenden Kantone bzw. Gemeinden von einer gemeinsamen Datenherrschaft gesprochen werden. Beispiel: Erhöhung der kantonalen Stichprobe in der SAKE. Hier besteht gemeinsame Datenherrschaft des Bundes und des Kantons über die Daten des jeweiligen Kantons.¹⁶

B3.1.6 Spezialgesetzgebung VZ: Bei den VZ-Daten liegt eine gemeinsame Datenherrschaft von Bund, Kantonen und Gemeinden vor (siehe B3.2).

B3.1.7 Fremd- oder kofinanzierte Erhebungen (*alleinige Datenherrschaft des Bundes*): Auch wenn Bundesstellen, Kantone, Gemeinden oder Private die Erhebungen finanzieren oder mitfinanzieren, liegt die Datenherrschaft beim Bundesamt für Statistik. Die Statistiken werden nach den Grundsätzen der

¹⁶ Eine gemeinsame Datenherrschaft gibt es gegenwärtig nur bei solchen kantonalen Aufstockungen und bei VZ-Daten.

öffentlichen Statistik (Code of practice, Charta, gesetzliche Grundlagen gemäss BStatG und entsprechende Verordnungen) erarbeitet. Bei **Indirekterhebungen** siehe B3.1.3 und B3.1.4 oben.

B3.2 Spezialgesetzgebung Volkszählung

B3.2.1 Bei Daten der Einwohnerregister der Gemeinden und Kantone, in die für Zwecke der Harmonisierung VZ-Daten integriert worden sind, liegt die **Datenherrschaft bei den Gemeinden und Kantonen**.

B3.2.2 Bei den VZ-Daten, die für statistische Zwecke verwendet werden, liegt für die Daten der jeweils einzelnen Kantone eine **gemeinsame Datenherrschaft** von Bund, Kanton und Gemeinde vor, dies aufgrund der sehr grossen Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden bei dieser Grosserhebung, aufgrund der Spezialgesetzgebung und aufgrund der Daten, die in die Einwohnerregister integriert werden und bei denen die Datenherrschaft bei den Kantonen liegt.

B3.3 Bedeutung der Datenherrschaft für den Datenschutz und die Datenweitergabe

B3.3.1 Verantwortlichkeiten der Datenherren

Die Datenherrschaft ist insofern von grosser Bedeutung, als mit ihr die Verantwortlichkeiten bei der Einhaltung des Datenschutzes festgelegt werden. Der Bund trägt demzufolge bei allen Daten, die er an die Kantone und Gemeinden sowie an Dritte weiter gibt, die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes, der durch Bundesrecht festgelegt wird und dessen Normen einzuhalten sind. Dies gilt auch bei Daten mit gemeinsamer Datenherrschaft. Datenschutzverträge bzw. Rahmenverträge sind deshalb bei der Weitergabe aller Daten des BFS unverzichtbar.

B3.3.2 Verwendungszweck

Bei **alleiniger** Datenherrschaft des BFS wie auch bei **gemeinsamer** Datenherrschaft dürfen die Daten nur für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung verwendet werden, ausser es bestehen explizite gesetzliche Grundlagen, die Nutzungen für andere Zwecke erlauben. Alle Datenherren haben die Datenschutzgesetzgebung gemäss BStatG zu beachten und sind dafür verantwortlich. (Wenn bei **Indirekterhebungen** die Datenherrschaft bei den Kantonen und Gemeinden verbleibt, können die kantonalen und Gemeindestellen ihre Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Bestimmungen hingegen auch für andere, z.B. administrative Zwecke, verwenden.)

B3.3.3 Verfügungsrechte

Neben der Verantwortlichkeit für Daten, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, wird mit der Datenherrschaft jedoch auch das Verfügungsrecht festgelegt. Daten dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Datenherrn weiter gegeben werden. Zudem sind die Auswirkungen auf die unbefristete Speicherung der Daten zu beachten (zu den Detailregelungen s. Kap.C-F):

B3.3.3.1 Daten mit **alleiniger** Datenherrschaft dürfen nur an die kantonalen und städtischen statistischen Ämter für eine **unbestimmte Dauer** für Zwecke der Statistik,

der Forschung und der Planung weiter gegeben werden¹⁷. Es handelt sich nur um Daten der entsprechenden Kantone oder Gebiete (s. dazu Kap. C).

- Alle übrigen Empfänger erhalten die Daten nur **befristet** und nur für Zwecke der Statistik, der Forschung oder der Planung.

B3.3.3.2 Daten mit **gemeinsamer** Datenherrschaft dürfen **unbefristet** für Zwecke der Statistik, der Forschung oder der Planung an die anderen Datenherren weiter gegeben werden.

- Alle übrigen Empfänger erhalten die Daten nur **befristet** und nur für Zwecke der Statistik, der Forschung oder der Planung.

B3.3.3.3 Das BFS darf Daten bei **Indirekterhebungen** wieder an den Datenlieferanten zurückgeben, wenn sie nicht veredelt sind.

B3.3.3.4 Die Rückgabe und die Weitergabe von **veredelten Daten**¹⁸ sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt, unter bestimmten Bedingungen jedoch nicht:

- a) Veredelte Daten dürfen nicht zurückgegeben werden, wenn die gelieferten, ursprünglichen Daten des Datenlieferanten für administrative Zwecke verwendet werden¹⁹. Es handelt sich hier um administrative Stellen, die als Datenlieferanten Daten liefern. Auch *anonymisierte* veredelte Daten dürfen nicht zurückgegeben werden. Der Datenlieferant erhält die Einzeldaten auch nicht für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung. Er hat für solche Bedürfnisse eine unabhängige Forschungs- oder Statistikstelle (z.B. auch das BFS) zu beauftragen, welche die Datenschutzbestimmungen gewährleisten kann. Die Daten werden befristet an eine solche Stelle weiter gegeben.
- b) Veredelte Daten dürfen auch nicht zurückgegeben, wenn die gelieferten Daten ursprünglich für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung von der administrativen Stelle erhoben worden sind, aber für administrative Zwecke benützt werden könnten²⁰.
- c) Veredelte Daten dürfen an Datenlieferanten zurückgegeben werden, wenn ein administrativer Zweck mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.²¹
- d) Veredelte Daten dürfen befristet an eine unabhängige Statistik- und Forschungsstelle des Datenlieferanten abgegeben werden, wenn ein administrativer Zweck mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.²²
- e) Veredelte Daten dürfen an regionale statistische Stellen, die Datenlieferanten sind, zurückgegeben werden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Daten nicht für administrative Zwecke, sondern für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung erhoben worden sind und verwendet werden.
- f) Falls es sich bei der Datenweitergabe von veredelten Daten nicht um den Datenlieferanten handelt, dürfen die Daten gemäss Wegleitung weiter gegeben werden.

17 Sofern das BStatG von den Eidgenössischen Räten im Zuge der Behandlung des RHG revidieren wird, werden diese Daten in Zukunft unbefristet weiter gegeben werden können, siehe zu dieser juristischen Finesse auch Anm. 23.

18 Eine Veredelung bedeutet, dass die Daten zusätzliche Informationen enthalten, die für administrative Zwecke mit einem administrativen Zusatznutzen verwendet werden könnten.

19 Mit diesem Verbot der Datenrückgabe an administrative Stellen wird verhindert, dass die veredelten Daten zum Nachteil der betroffenen Personen verwendet werden könnten.

20 Beispiel: Die Bildungsdirektion erhebt für statistische Zwecke Daten bei den Studierenden ihrer Hochschule. Diese Daten könnten für administrative Zwecke (über die Matrikelnummer) eingesetzt werden.

21 Beispiel: Die Bildungsdirektion erhebt für statistische Zwecke Daten bei der Bevölkerung ihres Kantons. Diese Daten können nicht für administrative Zwecke bei den Studierenden verwendet werden.

22 Beispiel: Die Statistik- oder Forschungsstelle der Bildungsdirektion muss die nichtadministrative Zweckverwendung (mittels Datenschutzvertrag) gewährleisten können.

C Regeln bei der Weitergabe von Einzeldaten

Für die Datenweitergabe an Statistikstellen der Kantone bzw. Gemeinden gelten zusätzliche, spezielle Bestimmungen, die von den hier beschriebenen allgemeinen Regeln abweichen können und die in Kap. E. behandelt werden.

Für die Datenweitergabe ins Ausland gelten zusätzliche, spezielle Bestimmungen, die von den hier beschriebenen allgemeinen Regeln abweichen können und die in Kap. F. behandelt werden.

C1 Grundsätze

C1.1 Einzeldaten dürfen **nur für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung** weiter gegeben werden (**Verbot** zur Verwendung der Einzeldaten für Verwaltungs-, Kontroll-, fiskalische oder Aufsichtshandlungen bezüglich einzelner natürlicher und juristischer Personen).

Ausnahmen: ausdrückliche Anordnung durch ein anderes Bundesgesetz oder schriftliche Zustimmung der Betroffenen (Art. 14 BStatG sowie Art. 22 DSG).

C1.2 **Anonymisierte Einzeldaten** können **weiter gegeben** werden, sofern der Datenschutz gewährleistet ist. Verschlüsselte persönliche Identifikatoren werden in der Regel nicht oder in Ausnahmefällen nur mit Auflagen weiter gegeben.

C1.3 **Einzeldaten dürfen, müssen aber nicht weiter gegeben werden.** Falls der Datenempfänger nicht vertrauenswürdig ist, falls der Datenempfänger den Datenschutz nicht gewährleisten kann, falls der Datenempfänger in der Vergangenheit den Datenschutz verletzt und damit das in ihn gesetzte Vertrauen missbraucht hat oder falls der Datenempfänger keine Vernichtungsbestätigung von in der Vergangenheit bezogenen Einzeldaten unterzeichnet hat, müssen keine Einzeldaten geliefert werden.

C1.4 Die **Vertrauenswürdigkeit des Datenempfängers** kann nur summarisch geprüft werden. Einzeldaten dürfen nur an Institutionen und nicht an Einzelpersonen geliefert werden.

C1.5 Bei der Weitergabe von Einzeldaten (oder bei der Sperrung von Einzeldaten) gilt das **Gleichbehandlungsgebot** gegenüber den Datenempfängern.

C2 Regeln für die Weitergabe von Einzeldaten

C2.1 **Anonymisierte Einzeldaten** werden nur mit einem **Datenschutzvertrag** weiter gegeben, damit der Datenschutz gewährleistet werden kann. Die Einzeldaten werden nur **befristet** abgegeben. Ausnahme: Public Use Sample PUS (oder Pub-

lic Use File PUF) dürfen ohne Datenschutzverträge weiter gegeben werden. Scientific Use File (SUF) benötigen hingegen Datenschutzverträge.

- C2.2** Die **Lieferung** der Daten erfolgt **erst nach Erhalt** des vom Empfänger unterzeichneten Datenschutzvertrages.
- C2.3** Der Datenempfänger hat das **gleiche Niveau des Datenschutzes** sicher zu stellen wie der Datenlieferant. Bei Einzeldaten der **Schutzstufe 3** hat der Datenempfänger den Datenschutz schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis gehört als Anhang zum Datenschutzvertrag. Die Einhaltung des Datenschutzes durch den Datenempfänger beruht auf der **Vertrauenswürdigkeit** des Datenempfängers und auf der Vertrauensbasis zwischen Datenlieferant (BFS) und Datenempfänger. Bei begründetem **Verdacht auf Missbrauch** sind geeignete Massnahmen einzuleiten (z.B. Einfordern der Konventionalstrafe, strafrechtliche Massnahmen, Ablehnung der Weitergabe von weiteren Daten für neue Projekte usw.). Das Vorgehen ist mit dem Präsidenten der DSK abzuklären, die Direktion ist bei gravierenden Datenschutzverletzungen, die strafrechtliche Massnahmen nach sich ziehen könnten, umgehend zu informieren.
- C2.4** **Nicht anonymisierte Einzeldaten werden in der Regel nicht** weiter gegeben, ausser wenn eine **gesetzliche Grundlage** dazu besteht (Beispiel für eine solche gesetzliche Grundlage: Weitergabe der Einzeldaten der Krankenhausstatistik aufgrund des KVG) oder wenn die Befragten einer Weitergabe für andere Zwecke schriftlich zustimmen.
- C2.5** **Nicht anonymisierter Einzeldaten der Schutzstufen 1 und 2** können in sehr seltenen und begründeten Fällen dann weiter gegeben werden, wenn diese für Verknüpfungen benötigt werden. Nach der Verknüpfung sind die Personenbezeichnungen, die Hilfsmerkmale und die persönlichen Identifikatoren umgehend zu löschen, was mit entsprechenden vertraglichen Garantien und der Begleitung des Projektes sicherzustellen ist. Insbesondere ist die Anonymisierung der Einzeldaten schriftlich bestätigen zu lassen. Empfohlen wird jedoch das Verfahren für Einzeldaten der Schutzstufe 3 gemäss C2.14, bei dem keine nicht anonymisierten Einzeldaten abgegeben werden müssen.
- C2.6** **Nicht anonymisierte Einzeldaten der Schutzstufe 3 dürfen nie weiter gegeben werden, auch nicht an Statistikstellen der Kantone und Gemeinden.**
- C2.7** Die BUR-Nummer kann weiter gegeben werden, wenn es sich um Daten der Schutzstufe 1 oder 2 handelt.
- C2.8** Die Einzeldaten werden **befristet** mit einer Dauer von höchstens **fünf Jahren** und **zweckgebunden** abgegeben (Ausnahmen Kantone und Gemeinden: siehe Kapitel E). Für Projekte mit einer Dauer von mehr als fünf Jahren muss der Datenschutzvertrag nach Ablauf dieser Frist mit einem **neuen Datenschutzvertrag** ersetzt werden. Innerhalb der fünfjährigen Periode kann der Vertrag mit einem einfachen Formular verlängert werden.

- C2.9** Es wird empfohlen, eine **Auswahl der Merkmale oder der Einzeldaten** (z.B. nur aus einem Gebiet) aus einer Datei abzugeben und nicht den ganzen Datensatz einer Statistik. Dies gilt insbesondere für geokodierte Einzeldaten, für grosse Datensätze und für Einzeldaten der Schutzstufe 3.

Allerdings steht eine solche Auswahl von Merkmalen oft im Widerspruch zum Aufwand, der dafür nötig ist. Deshalb ist diese Empfehlung differenziert nach Schutzstufe und nach Aufwand anzuwenden. Je grösser die Datenschutzerfordernisse sind (namentlich bei Einzeldaten der Schutzstufe 3), desto eher ist diese Empfehlung zu befolgen bzw. zusätzlich oder alternativ gemäss C2.10 zu verfahren.

- C2.10** **Identifizierende Merkmale**, die zusammen mit Merkmalen der Schutzstufe 3 Rückschlüsse auf bestimmte natürliche oder juristische Personen erlauben, dürfen in der Regel nicht geliefert werden oder sind **weiter zu schützen**. Beispiele: Anstatt Geburtsdatum nur das Geburtsjahr, anstelle des Eintrittsdatums und des Austrittsdatums in eine Institution (z.B. Gefängnis, Spital) nur die Aufenthaltsdauer, anstatt die Gemeinde nur die Stufe Kanton oder Grossregion usw. Es können Einzeldaten aber auch mit anderen Massnahmen geschützt werden, wie z.B. mit Rekodierungen mit weniger Details, mit Löschen von einzelnen Werten oder mit sogenannten „Perturbation Methods“.

Empfehlung: Auch Einzeldaten der Schutzstufe 2 können so geschützt werden. Dies gilt insbesondere für **standardisierte Datensätze** z.B. auf CD, die für Analysen einem **breiten Empfängerkreis** zur Verfügung gestellt werden und bei denen keine Auswahl der Einzeldaten gemäss C2.9 gemacht wird. Mit solchen standardisierten Datensätzen kann der Aufwand für die Weitergabe von Einzeldaten minimiert werden.

- C2.11** **Anonymisierte Einzeldaten dürfen nicht an Vollzugsbehörden** (Bund, Kantone und Gemeinden) **weiter gegeben werden**, ausser diese haben eine unabhängige Statistikstelle oder Forschungsstelle, welche die Bestimmungen des BStatG befolgen und die Einzeldaten nur für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung verwenden.

Verknüpfte Einzeldaten:

- C2.12** Verknüpfte anonymisierte Einzeldaten der **Schutzstufe 1 und 2** dürfen weiter gegeben werden, bei **Schutzstufe 3** sind besondere vertragliche Garantien einzuholen (schriftlicher Nachweis des Datenschutzes durch den Datenempfänger, als Anhang im Datenschutzvertrag). Die identifizierenden Merkmale von Einzeldaten der Schutzstufe 3 sind gemäss C2.10 weiter zu schützen.

- C2.13** Einzeldaten der **Schutzstufen 1 und 2** dürfen für Verknüpfungen mit Einzeldaten aus **externen Quellen** (z.B. Kantone, Universitäten, andere Institutionen) weiter gegeben werden. Welche Einzeldaten miteinander verknüpft werden sollen, ist im Datenschutzvertrag festzuhalten. Verknüpfungen mit **externen** Einzeldaten sind umgehend nach der Verknüpfung zu anonymisieren, was mit vertraglichen Garantien sicherzustellen ist.

Eine Verknüpfung kann jedoch nur sehr selten und grundsätzlich nur in der Phase der Aufbereitung und Plausibilisierung der Daten vorkommen, da die Einzeldaten auch im BFS nur anonymisiert aufbewahrt werden dürfen.

Empfehlung: Eine Verknüpfung mit verschlüsselten Identifikatoren ist bei Schutzstufe 2 empfehlenswert (bei Schutzstufe 3 obligatorisch, siehe unten C2.14). Falls die Verknüpfung der Einzeldaten jedoch unverschlüsselt bzw. nicht anonymisiert erfolgt, sind die Einzeldaten sofort nach der Verknüpfung zu anonymisieren. Verschlüsselte Identifikatoren sind ebenfalls zu vernichten. Dies ist mit entsprechenden vertraglichen Garantien sicher zu stellen.

- C2.14** Einzeldaten der **Schutzstufe 3** dürfen nur mit Einzeldaten aus **externen Quellen** verknüpft werden, wenn die **Verknüpfung mit verschlüsselten Identifikatoren oder auf Kosten des Datenempfängers im BFS** erfolgt.

Eine Verknüpfung kann jedoch nur sehr selten und grundsätzlich nur in der Phase der Aufbereitung und Plausibilisierung der Daten vorkommen, da die Einzeldaten auch im BFS nur anonymisiert aufbewahrt werden dürfen. Ausnahme: Wenn verschlüsselte Identifikatoren aufbewahrt werden, ist grundsätzlich eine Verknüpfung durch das BFS möglich, solange der Verschlüsselungsalgorithmus aufbewahrt wird.

Bei der Verknüpfung von Einzeldaten der Schutzstufe 3 ist besondere Vorsicht walten zu lassen. In der Regel sind die Datenempfänger Institutionen/Organisationen und keine Einzelpersonen. Die Datenschutzverträge sind von der Direktion des BFS und des Datenempfängers zu unterschreiben. Die verschlüsselten Identifikatoren sind durch den Datenempfänger nach der Verknüpfung zu vernichten. Dies ist mit entsprechenden vertraglichen Garantien sicher zu stellen. Identifizierende Merkmale sind in der Regel gemäss C2.10) weiter zu schützen. Für die Verknüpfung von Einzeldaten der Schutzstufe 3 durch kantonale oder städtische Statistikstellen siehe auch Kap. E.

Geokodierte Daten:

- C2.15** Geokodierte **Einzeldaten** natürlicher oder juristischer Personen gelten als nicht-anonymisierte Einzeldaten. Beziehen sich geokodierte Einzeldaten hingegen nur auf Sachobjekte (z.B. Gebäude, Parzellen), sind sie anonymisierten Einzeldaten gleichgestellt und unterliegen somit den Bestimmungen gemäss C2.1 bis C2.14.
- C2.16** Mit gemäss C2.15 als nicht-anonymisiert geltenden geokodierten **Einzeldaten** sind oftmals Rückschlüsse auf natürliche oder juristische Personen mit relativ geringem Aufwand möglich. Deshalb ist bei der Weitergabe solcher Einzeldaten besondere **Vorsicht** angezeigt: Das Gesuch des Datenempfängers für Einzeldaten muss sorgfältig evaluiert werden, insbesondere auch im Hinblick auf **allfällige Datenverknüpfungen** mit anderen Einzeldaten hoher Schutzstufe. Gegebenenfalls können solche Datenverknüpfungen im Datenschutzvertrag explizit verboten werden. Die allenfalls vorgesehenen Datenverknüpfungen werden im Vertrag explizit erwähnt.
- C2.17** **Geokodierte Einzeldaten der Schutzstufe 3 dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden. Sie müssen im Minimum auf die Flächeneinheit der Hektare**

aggregiert werden, damit sie gegebenenfalls weiter gegeben werden können (siehe dazu die Regeln in Punkt C2.20).

C2.18 **Aggregierte geokodierte Daten der Schutzstufe 3** mit einer Auflösung, die unter die Ebene Gemeinde/Stadtquartier fällt, sollen nur sehr restriktiv weiter gegeben werden. Der Datenempfänger muss nachweisen, dass er die Aggregate für die Analyse benötigt, und er hat den Datenschutz schriftlich nachzuweisen (als Anhang im Datenschutzvertrag). Zudem gilt Buchstabe C2.20 unten.

Empfehlung: Bei Datensätzen, die neben vielen Variablen der Schutzstufen 1 und 2 z.B. nur eine einzige Variable mit Schutzstufe 3 enthalten, kann die entsprechende Variable bei der Datenweitergabe auch gelöscht werden (z.B. die Variable Religion in der VZ), oder es werden nur aggregierte geokodierte Daten abgegeben. Identifizierende Merkmale sind gemäss C2.10 weiter zu schützen. Verknüpfungen sind verschlüsselt durchzuführen (siehe C2.14).

C2.19 **Aggregierte geokodierte Daten der Schutzstufen 1 und 2**, die keine Rückschlüsse auf natürliche oder juristische Personen erlauben, dürfen **unbefristet** und **ohne Datenschutzvertrag** weiter gegeben werden.

C2.20 Bei der Weitergabe **aggregierter geokodierter Daten** gelten folgende **Regeln**: Beträgt die Anzahl personenbezogener Einzeldaten pro Flächeneinheit (Hektare oder grösser) < 4, wird die Anzahl Personen dieser Flächeneinheit zwingend klassiert (Anzahl 1-3). Beträgt die Anzahl personenbezogener Einzeldaten der Schutzstufe 3 pro Flächeneinheit (Hektare oder grösser) < 11, wird die Anzahl Personen dieser Flächeneinheit zwingend klassiert (Anzahl 1-10). Die Anzahl personenbezogener Einzeldaten pro Flächeneinheit kann auch nur binär kodiert werden (vorhanden/nicht vorhanden), damit Rückschlüsse auf natürliche oder juristische Personen bei kleinen Frequenzen ausgeschlossen werden. **Auch mit diesen Regeln verarbeitete Daten dürfen jedoch keine offensichtlichen Rückschlüsse auf natürliche und juristische Personen erlauben, insbesondere bei Daten der Schutzstufe 3.**

D Weitergabe von Einzeldaten an Statistikstellen des Bundes und den dem BStatG unterstellten Stellen

D1 Allgemeines

Einzeldaten dürfen nur **für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung** weiter gegeben werden (**Verbot** zur Verwendung der Einzeldaten für Verwaltungs-, Kontroll-, fiskalische oder Aufsichtshandlungen bezüglich einzelner natürlicher und juristischer Personen).

Ausnahmen: ausdrückliche Anordnung durch ein anderes Bundesgesetz oder schriftliche Zustimmung der Betroffenen (Art. 14 BStatG sowie Art. 22 DSG).

D2 Regeln für die Weitergabe von Einzeldaten

Es gelten grundsätzlich die Regeln nach Kapitel C.

E Weitergabe von Einzeldaten an Statistikstellen der Kantone und Gemeinden

E1 Allgemeines

E1.1 Einzeldaten dürfen **nur für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung** weiter gegeben werden (**Verbot** zur Verwendung der Einzeldaten für Verwaltungs-, Kontroll-, fiskalische oder Aufsichtshandlungen bezüglich einzelner natürlicher und juristischer Personen).

Ausnahmen: ausdrückliche Anordnung durch ein anderes Bundesgesetz oder schriftliche Zustimmung der Betroffenen (Art. 14 BStatG sowie Art. 22 DSG).

E1.2 Es gelten grundsätzlich die Regeln nach Kapitel C und zusätzlich die hier nachstehenden Regeln, die von den allgemeinen Regeln nach Kapitel C abweichen können.

E1.3 Die Weitergabe von anonymisierten und - ausnahmsweise - von nicht anonymisierten Einzeldaten an die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden erfolgt auf der Grundlage von **Datenschutzverträgen** (für die **befristete** Weitergabe von Einzeldaten) und von **Rahmenverträgen** (für die **unbefristete** Dauer der Aufbewahrung²³).

E1.4 Statistikstellen erhalten für die **unbefristete** Dauer der Aufbewahrung grundsätzlich nur **Einzeldaten ihres Gebietes** (Kanton oder Stadt). Das Gebiet kann zu einer **Region**, die vom ganzen Territorium mehrerer Kantone oder von Teilen davon gebildet werden, ausgeweitet werden, wenn die **betroffenen Kantone ihre schriftliche Einwilligung** dazu geben. Die Definition der Gebiete ist in den Datenschutzverträgen bzw. in den Rahmenverträgen zu regeln

E1.5 Die **Verknüpfung von Einzeldaten** des BFS mit Einzeldaten aus anderen Quellen ist durch Statistikstellen der Kantone und Gemeinden mit Auflagen gestattet, muss aber, wenn kein Vollzug von Bundesrecht vorliegt, durch **kantonales Recht** erlaubt sein. Für Datenverknüpfungen der Schutzstufe 3 gelten die Bestimmungen in C2.14). Datenverknüpfungen dürfen nicht in Datawarehouses (DWH) aufbewahrt werden. Persönliche Identifikatoren dürfen nicht auf Vorrat für allfällige zukünftige Verknüpfungen aufbewahrt werden, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch völlig unbekannt sind. Verknüpfte Einzeldaten sind so rasch als

²³ Bei der unbefristeten Dauer handelt es sich - juristisch gesprochen - eigentlich um eine unbestimmte Dauer, die auf Verlangen des Bundes beendet werden kann. Der Bund kann deshalb jederzeit die Löschung der Einzeldaten aus Datenschutzgründen verlangen. Dies ist eine Folge von Art. 15 Abs. 4 BStatG: „Daten können bei der zuständigen Statistikstelle oder beim Bundesamt aufbewahrt und archiviert werden, sofern sie keine Namen oder persönliche Identifikationsnummern der Betroffenen enthalten.“ Dieser Artikel bedeutet, dass bei einer alleinigen Datenherrschaft des Bundes die Daten nur beim Bund unbefristet aufbewahrt werden dürfen. Zur Vereinfachung des Sprachgebrauchs wird jedoch in diesem Dokument vom Gegensatzpaar unbefristet - befristet gesprochen. Bestrebungen, die gesetzlichen Grundlagen für eine unbefristete Aufbewahrung im juristischen Wortsinne zu revidieren, sind im Gange.

möglich zu anonymisieren (Vernichtung von Personenbezeichnungen, Hilfsmerkmalen, sprechenden, nicht sprechenden und verschlüsselten Identifikatoren). Empfehlung: die Einzeldaten der **Schutzstufe 3**, insbesondere die identifizierenden Merkmale, sollen nach Möglichkeit weiter geschützt werden (siehe dazu auch C2.9 und C2.10).

E1.6 Verknüpfte Einzeldaten aus unterschiedlichen Datenquellen der Schutzstufe 3 und Persönlichkeitsprofile sind nach der statistischen Bearbeitung von den Statistikstellen der Kantone und Gemeinden umgehend zu löschen.

E1.7 Wenn für die Bearbeitung von Einzeldaten im Bundesamt für Statistik **Bearbeitungsreglemente** erstellt worden sind, müssen die statistischen Stellen diese Bearbeitungsreglemente übernehmen und umsetzen (gilt für Einzeldaten der **Schutzstufe 3**).

E2 Dauer der Aufbewahrung

Unterschieden wird nach Einzeldaten ihres Kantons oder ihrer Region und nach Einzeldaten der übrigen Gebiete. Einzeldaten **ihres Kantons oder ihrer Region** dürfen **unbefristet** aufbewahrt werden, die Einzeldaten der **übrigen Gebiete** nur **befristet**.

E2.1 Unbefristete Dauer der Aufbewahrung anonymisierter Einzeldaten durch die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden, unter besonderer Berücksichtigung von Datawarehouses (DWH)

E2.1.1 Einzeldaten ausserhalb von DWH

E2.1.1.1 Anonymisierte Einzeldaten ihres Gebiets oder ihrer Region dürfen von den Statistikstellen zeitlich **unbefristet** aufbewahrt werden, auch wenn nur das BFS Datenherr ist. **Nicht-anonymisierte Einzeldaten** dürfen nur **befristet** aufbewahrt werden (siehe E3 unten).

E2.1.2 Einzeldaten in DWH

E2.1.2.1 Die Statistikstellen sind für die DWH, die Einzeldaten des Bundes enthalten, alleine **verantwortlich** und führen diese in **eigenständiger Kompetenz**.

E2.1.2.2 Anonymisierte Einzeldaten ihres Gebiets oder ihrer Region dürfen in DWH verwendet und für **unbefristete** Zeit aufbewahrt werden. **Dritte** (auch kantonale oder städtische Stellen, insbesondere Vollzugsstellen) dürfen **keinen direkten und dauerhaften Zugang zu den Einzeldaten** haben, sondern nur zu Ergebnissen, die keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen.

E2.1.2.3 Die Einzeldaten von DWH dürfen nur für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung verwendet werden. Im Übrigen gelten die **Standards** bezüglich Datenschutzbestimmungen und Informatiksicherheit von **CODAM** des BFS auch für die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden.²⁴

²⁴ Verantwortlich sind die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden zur Umsetzung dieser Standards. CODAM liefert nur die Unterlagen und gibt allenfalls Auskunft bei offenen Fragen.

- E2.1.2.4** **Nicht anonymisierte Einzeldaten** dürfen **nicht** in DWH gespeichert werden, auch nicht zeitlich befristet.
- E2.1.2.5** Als **nicht anonymisiert** geltende **geokodierte Einzeldaten** natürlicher und juristischer Personen der Schutzstufen 2 und 3 dürfen nicht in DWH gespeichert werden, auch nicht zeitlich befristet.
- E2.1.2.6** Es dürfen keine **Verknüpfungen** von Einzeldaten der **Schutzstufen 2 und 3** in DWH gespeichert werden.
- E2.1.3** **Löschen der Daten auf Verlangen des BFS**
- E2.1.3.1** Das BFS kann jederzeit die Löschung der Einzeldaten aus Datenschutzgründen verlangen (Folge von Art. 15 Abs. 4 BStatG)²⁵.
- E2.3** **Befristete Dauer der Aufbewahrung anonymisierter Einzeldaten durch die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden**
- E2.3.1** **Anonymisierte Einzeldaten der übrigen Gebiete** werden mit einer **zeitlichen Nutzungsbeschränkung** geliefert. Einzeldaten der **Schutzstufen 1 und 2** werden in der Regel für **fünf** Jahre geliefert, Einzeldaten der **Schutzstufe 3** für **drei** Jahre. Die Einzeldaten dürfen nur für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung verwendet werden. Voraussetzung für die Weitergabe sind Datenschutzverträge, die um drei bzw. zwei Jahre verlängert werden können. **Wenn solche Einzeldaten in DWH benützt werden, sind sie nach dieser Frist wieder zu löschen.**
- E3** **Nicht anonymisierte Einzeldaten**
- E3.1** **Nicht anonymisierte Einzeldaten der Schutzstufe 3 dürfen den Statistikstellen nicht zur Verfügung gestellt werden.** Falls die Einzeldaten für Verknüpfungen benötigt werden, muss die **Verknüpfung mit verschlüsselten Identifikatoren** vorgenommen werden, oder die Datenverknüpfung ist auf Kosten der Statistikstellen im BFS zu erstellen. Zudem muss die Statistikstelle nachweisen, dass die Verknüpfung durch die **kantonale Gesetzgebung** erlaubt ist. Schliesslich ist der Datenschutzvertrag auf **Regierungsstufe** zu unterschreiben.
- E3.2** **Nicht anonymisierte Einzeldaten ihres Gebiets oder ihrer Region der Schutzstufen 1 und 2** dürfen den Statistikstellen für Zwecke der Plausibilisierung und der Qualitätssicherung mit **einer zeitlichen Beschränkung** zur Verfügung gestellt werden. Diese nicht anonymisierten Einzeldaten müssen jedoch so rasch als möglich **anonymisiert** werden, d.h. die Personenbezeichnungen, Hilfsmerkmale, sprechenden, nicht sprechenden und verschlüsselten Identifikatoren sind zu vernichten. Für Einzeldaten der **Schutzstufe 1** gilt eine Frist von höchstens **zwei** Jahren und für Einzeldaten der **Schutzstufe 2** von höchstens **einem** Jahr.
- E3.3** Die **Verknüpfung** mit anderen Einzeldaten ist mit Auflagen erlaubt, sofern die Regeln von E1.5 befolgt werden und Datenverknüpfungen aufgrund der kantonalen Gesetzgebung erlaubt sind.

²⁵ Zur Erklärung siehe Fussnote 23.

E4 Geokodierte Einzeldaten

E4.1 Nur als anonymisiert geltende, sich auf Sachobjekte und nicht auf natürliche oder juristische Personen beziehende Einzeldaten, dürfen in DWH und GIS geführt werden.

E4.2 Für geographische Informationssysteme kann das BFS **auf Antrag** Ausnahmen für nicht anonymisiert geltende Einzeldaten juristischer oder natürlicher Personen bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass im gesamten System ausschliesslich Einzeldaten mit Schutzstufe 0 oder 1 gehalten werden (Beispiel: GIS für Katastrophenschutz oder Polizeieinsatzzentrale). Die als nicht anonymisiert geltenden Einzeldaten ab der Schutzstufe 2 dürfen also nicht in DWH und GIS geführt werden.

E4.3 Geokodierte Einzeldaten der Schutzstufe 3 dürfen nicht an Statistikstellen der Kantone und Gemeinde weitergegeben werden, ausser diese sind Mitdatenherren (betrifft gegenwärtig nur die VZ-Daten, andere geokodierte Einzeldaten der Schutzstufe 3 gibt es bisher im BFS nicht).

E4.4 Geokodierte **Einzeldaten** dürfen nur **befristet** und **zweckgebunden** mit anderen **Einzeldaten** verknüpft werden. **Ausnahme:** geokodierte Einzeldaten der Schutzstufe 1, die mit anderen Daten der Schutzstufe 1 verknüpft werden, falls das BFS eine Ausnahme bewilligt (siehe E4.2).

E5 Direkte Weitergabe von anonymisierten Einzeldaten an Dritte durch die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden

E5.1 **Anonymisierte Einzeldaten** dürfen an **Dritte** mit **Einwilligung des BFS befristet** und **zweckgebunden** weitergegeben werden. Die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass nur die Einzeldaten weitergegeben werden, die für die Zwecke des Projektes gebraucht werden. Identifizierende Merkmale sind gegebenenfalls weiter zu schützen (siehe dazu auch C2.9 und C2.10).

E5.2 **Keine Einwilligung des BFS** braucht es, wenn die Statistikstellen **Aufträge an Dritte** erteilen, die Einzeldaten für statistische Zwecke zuhanden der Statistikstellen auszuwerten. Die Weitergabe der Einzeldaten hat jedoch mit einem dem Bund **gleichwertigen Datenschutzvertrag** zu erfolgen. Die Einzeldaten dürfen nur **befristet** weiter gegeben werden. Das BFS erhält eine **Kopie des Datenschutzvertrages**.

E5.3 **Anonymisierte Einzeldaten** dürfen **nicht an Vollzugsbehörden** (Bund, Kantone und Gemeinden) weiter gegeben werden, **ausser** diese haben eine **unabhängige Statistikstelle oder Forschungsstelle**, die die Bestimmungen des BStatG befolgen. Die Vollzugsbehörde muss die Unabhängigkeit der Statistik- oder der Forschungsstelle glaubhaft nachweisen können, die Verwendung für administra-

tive Zwecke ist strikte auszuschliessen. Die Weitergabe erfolgt mit **Einwilligung des BFS**.

E5.4 Die **Einwilligung des BFS** erfolgt über einen **Datenschutzvertrag** zwischen dem BFS und den Dritten, dies auch für Einzeldaten mit gemeinsamer Datenherrschaft.

E5.5 **Nicht anonymisierte Einzeldaten dürfen nicht weiter gegeben werden.**

F Weitergabe von Einzeldaten ins Ausland

F1 Allgemeines

Einzeldaten dürfen **nur für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung** weiter gegeben werden (**Verbot** zur Verwendung der Einzeldaten für Verwaltungs-, Kontroll-, fiskalische oder Aufsichtshandlungen bezüglich einzelner natürlicher und juristischer Personen).

Ausnahmen: ausdrückliche Anordnung durch ein anderes Bundesgesetz oder schriftliche Zustimmung der Betroffenen (Art. 14 BStatG sowie Art. 22 DSG).

F2 Regeln für die Weitergabe von Einzeldaten

F2.1 Es gelten grundsätzlich die Regeln nach **Kapitel C.** und zusätzlich die hier nachstehenden Regeln, die von den allgemeinen Regeln nach Kapitel C abweichen können.

F2.2 Die Datenschutzverträge werden von der **Direktion** unterschrieben.

F2.3 **Nicht anonymisierte Einzeldaten** dürfen nicht weiter gegeben werden.

F2.4 **Verknüpfte anonymisierte Einzeldaten der Schutzstufe 3** dürfen nicht weiter gegeben werden. **Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.**

F2.5 Anonymisierte Einzeldaten werden mit einem **speziellen Datenschutzvertrag Ausland** weiter gegeben (siehe Links im Anhang 4).

F2.6 In Abweichung von C2.8 beträgt die Nutzungsdauer der Einzeldaten höchstens drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist muss der Datenschutzvertrag mit einem neuen ersetzt werden. Innerhalb der dreijährigen Periode kann der Vertrag mit einem einfachen Formular verlängert werden.

F2.7 Anonymisierte Einzeldaten dürfen nur an **Institutionen** weiter gegeben werden, **nicht an Einzelpersonen.**

F2.8 Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen **Schutzmassnahmen** denjenigen des BFS entsprechen (im Anhang des Datenschutzvertrages).

F2.9 Anonymisierte Einzeldaten werden grundsätzlich nur in Länder mit einem im Vergleich zur Schweiz gleichwertigen Datenschutz geliefert. Diese Länder sind in

einer „unverbindlichen Liste der Staaten, die über eine gleichwertige Datenschutzgesetzgebung verfügen“ enthalten, die vom EDÖB geführt wird (<http://www.edoeb.admin.ch/themen/00794/00827/index.html?lang=de>). In Einzelfällen kann von dieser Regel abgewichen werden. **Die Ausnahmen werden von der Direktion entschieden.**

- F2.10** Die USA figurieren nicht auf der Liste des EDÖB. Die Weitergabe von anonymisierten Einzeldaten an **Forschungsinstitutionen in den USA** ist jedoch dann unproblematisch, wenn der Datenschutz mit dem Datenschutzvertrag einwandfrei gewährleistet werden kann.
- F2.11** Anonymisierte Einzeldaten von **natürlichen Personen** mit der **Schutzstufe 3** dürfen grundsätzlich ins Ausland weiter gegeben werden, sofern ein gleichwertiger Datenschutz im Empfängerland besteht. Für die Weitergabe in die **USA** gilt F2.10.
- F2.12** In vielen Ländern der Liste des EDÖB findet der Datenschutz keine Anwendung auf Einzeldaten von **juristischen Personen**. Mit der Unterzeichnung des Datenschutzvertrages verpflichtet sich der Datenempfänger, den Datenschutz auch für juristische Personen einzuhalten.
- F2.13** Anonymisierte Einzeldaten **juristischer Personen** dürfen nur in Länder, die auf der Liste des EDÖB stehen, weiter gegeben werden (siehe Link im Anhang 4). **Allfällige Ausnahmen werden von der Direktion entschieden.** Für die Weitergabe in die **USA** gilt F2.10.
- F2.14** Anonymisierte Einzeldaten von **juristischen Personen** mit der **Schutzstufe 3** dürfen grundsätzlich **nicht** ins Ausland geliefert werden, ausser im Rahmen internationaler Abmachungen mit der EU und mit internationalen Organisationen. **Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.**
- F2.15** Die Weitergabe von anonymisierten Einzeldaten an **internationale Institutionen** und Organisationen (EUROSTAT, OECD, IWF, UNO etc.) im **institutionellen Austausch** erfolgt im Rahmen von internationalen Abkommen und in Absprache mit dem Dienst SK.
- F2.16** Die Weitergabe von anonymisierten Einzeldaten an **internationale Institutionen** und Organisationen (EUROSTAT, OECD, IWF, UNO etc.) für **Forschungszwecke** erfolgt im Rahmen von Datenschutzverträgen. Weitergabe nur in Länder, die auf der Liste des EDÖB stehen. Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.
- F2.17** Der **Bezug von Schweizer Einzeldaten bei internationalen Organisationen** (betrifft insbesondere EUROSTAT) durch Dritte ist nur möglich, wenn zwischen dem BFS und den Datenempfängern ein entsprechender **Datenschutzvertrag** abgeschlossen wird. EUROSTAT leitet entsprechende Gesuche von Dritten für den Abschluss von Datenschutzverträgen dem BFS weiter.

F2.18 Die Weitergabe von anonymisierten Einzeldaten an **Liechtenstein**, das nicht auf der Liste des EDÖB aufgeführt ist, ist mit Datenschutzverträgen möglich. Das statistische Amt in Vaduz kann Daten über juristische und natürliche Personen aus Liechtenstein, die im Rahmen von Erhebungen des BFS erfasst worden sind, mit den entsprechenden, vertraglich geregelten Datenschutzgarantien auch unbefristet²⁶ aufbewahren. Das BFS kann jederzeit die **Löschung** der Einzeldaten aus Datenschutzgründen verlangen

F2.19 Die Datenempfänger sind nach ihrer **Vertrauenswürdigkeit** einzuschätzen. Je schützenswerter die anonymisierten Einzeldaten sind, desto wichtiger ist diese Einschätzung. Es geht um eine subjektive Einschätzung und den gesunden Menschenverstand und nicht um aufwendige Recherchen. Meist kommt die Vertrauenswürdigkeit mit den eingereichten Unterlagen zum Ausdruck (Institute, die Forschungsprojekte durchführen oder im Auftrag von Bundesstellen oder Dritten Projekte durchführen, sind in der Regel vertrauenswürdig. Beispiele: FU Berlin, Universitäten, private Forschungsinstitute etc.).

F2.20 Die Datenempfänger haben in einem **Gesuch** folgende **schriftlichen** Angaben zu machen:

- **Inhalt des Projektes** (auf einer halben Seite), gegebenenfalls in der Form bereits bestehender Zusammenfassungen, oder sonstige Projektunterlagen,
- **vorgesehene Schutzmassnahmen** im organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Bereich (als Anhang im Datenschutzvertrag verwenden),
- **benötigte Einzeldaten und Merkmale** (in der Regel werden keine vollständigen Einzeldatensätze oder Datenbanken geliefert).

F2.21 Zusammenfassende Tabelle

Weitergabe nicht erlaubt:

Einzeldaten juristischer Personen der Schutzstufe 3 dürfen nicht weiter gegeben werden.

Einzeldaten natürlicher oder juristischer Personen dürfen nur an Institutionen, nicht aber an Einzelpersonen weiter gegeben werden.

Weitergabe erlaubt:

1. EU sowie weitere Staaten gemäss Liste des EDÖB, Liechtenstein. Lieferung an andere Staaten: Entscheid der Direktion.
2. Internationale Organisationen wie OECD, UNO, Weltbank, IWF, WHO, Metagora etc.
3. Staatsnahe Forschungsinstitute, staatliche Universitäten, Stiftungen (analog NF) etc. in Staaten gemäss Punkt 1, z.B. Luxembourg Income Study LIS, Max Planck Institut, staatliche Forschungsstellen.
4. Private Universitäten, private Forschungsinstitute in Staaten gemäss Punkt 1, z.B. WIAD - Wissenschaftliches Institut der Ärzte Deutschlands
5. Forschungsinstitutionen in den USA, an andere Institutionen Entscheid der Direktion

²⁶ Siehe Fussnote 23

G Schematischer Überblick über die Grundregeln der BFS-Datenweitergabepolitik

- Einzeldaten dürfen grundsätzlich nur für **Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung** weitergegeben werden, ausser es bestehen explizite gesetzliche Grundlagen, die Nutzungen für andere Zwecke erlauben (Beispiel: Daten in der Gesundheitsstatistik gemäss KVG) oder wenn die Befragten einer Weitergabe für andere Zwecke schriftlich zustimmen. Diese Vorschrift gilt auch für Einzeldaten mit gemeinsamer Datenherrschaft! Gemeinsame Datenherrschaft gibt es gegenwärtig nur bei der Volkszählung und bei kantonalen Aufstockungen.
- Für die Weitergabe von Einzeldaten braucht es zwingend **Datenschutzverträge**, ausser bei Sachdaten (siehe Intranet: <http://intranet.bfs.admin.ch/DIENSTE/DDIR/DIR-Datenschutzverträge.HTM>).
- Dauer der befristeten Datenweitergabe: **höchstens fünf Jahre**.

Datenherkunft	Daten aus eigenem Kantonsgebiet									Daten aus fremden Kantonsgebiet (eigene Region, z.B. stat. Amt Luzern für die Region Innerschweiz)									Daten aus der gesamten Schweiz								
Datentypen	Anonymisierte Daten			Nicht anonymisierte Daten			Geokodierte Einzeldaten			Anonymisierte Daten			Nicht anonymisierte Daten			Geokodierte Einzeldaten			Anonymisierte Daten			Nicht anonymisierte Daten			Geokodierte Einzeldaten		
Schutzstufe	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Datenempfänger:																											
Datenweitergabe des BFS an regionale Statistikstelle (Kantone und Gem.)	u	u	u	b ₂	b ₁	N	u	u ⁵⁾	N	(u) b	(u) b	(u) b	b ₂	b ₁	N	(u) b	(u ⁵⁾) b	N	b	b	b	N	N	N	b	b	N
Datenweitergabe an Dritte durch regionale Statistikstelle ¹⁾	b _{BFS}	b _{BFS}	b _{BFS}	N	N	N	b _{BFS}	b _{BFS}	N	b _{BFS}	b _{BFS}	b _{BFS}	N	N	N	b _{BFS}	b _{BFS}	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Datenweitergabe des BFS an administrative Stellen (Bund, Kantone, Gemeinden) ²⁾	b ²⁾	b ²⁾	b ²⁾	N	N	N	u ⁶⁾	b ²⁾	N	b ²⁾	b ²⁾	b ²⁾	N	N	N	u ⁶⁾	b ²⁾	N	b ²⁾	b ²⁾	b ²⁾	N	N	N	u ⁶⁾	b ²⁾	N
Datenweitergabe des BFS an adm. Stellen als Datenlieferanten (Indirekterhebungen) ³⁾	Erhaltene Daten (Informationen), Rückgabe auch in einer anderen Datenform möglich, alle Datentypen (anonymisiert, nicht anonymisiert, Geodaten, Schutzstufen 1, 2, 3): u																										
	Veredelte Daten (mit zusätzlichen Informationen, auch plausibilisierte und korrigierte Daten sind veredelte Daten), alle Datentypen: N																										
Datenweitergabe des BFS an private Stellen / Forschende	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	b	b	b	N	N	N	b*	b*	N
Datenweitergabe des BFS an Stellen im Ausland ⁴⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	b	b	b	N	N	N	N	N	N
Institutioneller Austausch mit internationalen Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	u ⁷⁾	u ⁷⁾	u ⁷⁾	N	N	N	N	N	N
Schutzstufe	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Datenempfänger:																											
An Stellen, die Mitdatenherren sind (VZ, , kant. Aufstockungen), d.h. regionale Statistikstellen	u	u	u	b ₂	b ₁	N	u	u	u ⁸⁾	(u) b	(u) b	(u) b	b ₂	b ₁	N	(u) b	(u ⁵⁾) b	(u ⁸⁾) b	b	b	b	N	N	N	b	b	N

- 1) Weitergabe an administrative Stellen für Vollzugszwecke nicht erlaubt, darf nur an eine unabhängige Statistik- oder Forschungsstelle abgegeben werden (Ausnahme: Siehe Anmerkung 6, geokodierte Einzeldaten der Schutzstufe 1).
- 2) Darf nie für administrative Zwecke gebraucht werden. Sofern die Daten für administrative Zwecke gebraucht werden könnten, dürfen diese nur an eine unabhängige Statistik- oder Forschungsstelle (Beispiel: Forschungsstelle der Bildungsdirektion oder der Sozialdirektion) abgegeben werden. Wenn der Gebrauch der Daten für administrative Zwecke ausgeschlossen werden kann, dann und nur dann dürfen diese auch an administrative Stellen für statistische Zwecke weiter gegeben werden.
- 3) Ausnahme bei der statistischen Zweckbindung: Erhaltene Daten bei Indirekterhebungen, die **nicht** veredelt zurückgegeben werden dürfen.
- 4) Für die Weitergabe ins Ausland gelten strengere Regelungen. Bitte unbedingt Kap. F konsultieren
- 5) Dürfen weder in Datawarehouses noch in GIS-Systeme integriert werden
- 6) Benötigt Antrag an das BFS, um in GIS-Systeme zu integrieren
- 7) Der institutionelle Austausch mit internationalen Organisationen (Eurostat, OECD, UNO, IWF, BIT) erfolgt im Rahmen von internationalen Abkommen, in Absprache mit dem Dienst SK oder aufgrund von Vorgaben (Weisungen) dieses Dienstes.
- 8) Ausser bei VZ-Daten bisher ein rein theoretischer Fall. Geokodierte Daten gehören – ausser bei der VZ – bisher ausschliesslich der Datenschutzstufe 1 und 2 an. Falls solche Fälle in Zukunft auftreten sollten, müssten spezielle Regelungen ausgearbeitet werden.

- N:** Nein, Weitergabe nicht erlaubt
- u:** unbefristet (bei regionalen statistischen Stellen "unbestimmte Dauer")
- (u):** unbefristet (unbestimmte Dauer) mit schriftlicher Zustimmung der anderen Kantone
- b:** befristet (nur während Dauer des Projektes, höchstens fünf Jahre, nach fünf Jahren Erneuerung des Vertrages)
- b_x:** Befristung auf x Jahre
- b_{BFS}:** zwischen BFS und Dritten ist ein Datenschutzvertrag abzuschliessen
- b*:** besondere Vorsicht, meist genügen Hektardaten, Datenschutzmassnahmen schriftlich garantieren lassen

Anhang 4

Nützliche Links

Datenschutz-Grundsätze:

<http://intranet.bfs.admin.ch/bfs/intranet/de/index/03/13/03.Document.100211.pdf>

<http://intranet.bfs.admin.ch/bfs/intranet/fr/index/03/13/03.Document.98765.pdf>

Datenschutzverträge:

<http://intranet.bfs.admin.ch/bfs/intranet/de/index/03/13/03.html>

<http://intranet.bfs.admin.ch/bfs/intranet/fr/index/03/13/03.html>

Länder mit einem gleichwertigen Datenschutz (Liste des EDÖB):

<http://www.edoeb.admin.ch/themen/00794/00827/index.html?lang=de>

<http://www.edoeb.admin.ch/themen/00794/00827/index.html?lang=fr>

<http://www.edoeb.admin.ch/themen/00794/00827/index.html?lang=en>

<http://www.edoeb.admin.ch/themen/00794/00827/index.html?lang=it>

Gebührenverordnung:

<http://kav.bk.admin.ch/ch/d/sr/4/431.09.de.doc>

<http://kav.bk.admin.ch/ch/f/rs/4/431.09.fr.doc>

Anhang 5

Empfehlungen zur Kategorisierung der Einzeldaten des BFS nach Datenschutzstufen

Verantwortlich für die Kategorisierung der Einzeldaten nach Datenschutzstufen sind die Organisationseinheiten des BFS.

Da es verschiedene Möglichkeiten gibt, die Einzeldaten einer hohen Schutzstufe weiter zu schützen (siehe dazu C2.9 und C2.10), können die **gleichen Statistiken verschiedenen Schutzstufen** angehören. Dies trifft auch zu für datenschutzrechtlich heikle Daten (z.B. Einzeldaten der Sozialhilfestatistik, der Gesundheitsstatistik oder der Kriminalstatistik).

Die **Volkszählung** enthält z.B. das Merkmal **Religion**. Dieses Merkmal gehört grundsätzlich zur Schutzstufe 3. Wenn jedoch diese Variable nicht an Dritte weiter gegeben wird, dann gehören die restlichen Merkmale der VZ (wie z.B. Bildung, Beruf usw.) zur Schutzstufe 2. Oder wenn die Einzeldaten zwar mit dem Merkmal Religion, aber ohne Gemeindezugehörigkeit weiter gegeben werden, gehören diese Einzeldaten ebenfalls zur Schutzstufe 2, sofern nicht weitere identifizierende Merkmale eine Identifizierung der Person erlauben. Es bringt deshalb wenig, die Statistiken integral gewissen Schutzstufen zuordnen zu wollen. Es kommt eher darauf an, wie die Einzeldaten weiter gegeben werden, um die Schutzstufen bestimmen zu können.

Die **zielführende Frage** zur Kategorisierung der Einzeldaten lautet, ob mit den abgegebenen Einzeldaten mit mehr oder weniger grossem Aufwand Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind oder nicht. So ist z.B. die Identifizierung von einzelnen Personen relativ einfach möglich, wenn Einzeldaten aus der VZ neben dem Merkmal Religion auch noch die Meterkoordinaten als Merkmale enthalten. Solche Einzeldaten gehören deshalb zur Schutzstufe 3. Bei Einzeldaten mit dem Merkmal Religion, kombiniert mit der Kantonszugehörigkeit, ist eine Identifizierung einer Person kaum möglich. Sie gehören deshalb zur Schutzstufe 2, sofern nicht weitere identifizierende Merkmale eine Identifizierung der Person erlauben.

Grundsätzlich gilt: Je detaillierter und je vollständiger die Einzeldaten bezüglich der erhobenen Merkmale sind und/oder je weniger sie mit zusätzlichen Massnahmen geschützt werden, desto eher gehören sie einer höheren Schutzstufe an.